



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß (EU) 2015/830

Seite 1/7

C-1 Core Mix

Version 5

Änderungsdatum 2021-07-28

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	C-1 Core Mix
-------------	--------------

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	[SU3] Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen* an Industriestandorten;
Beschreibung	Giessereirohstoff.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	Ransom & Randolph
Anschrift	3535 Briarfield Boulevard, PO Box 1570 Maumee, Ohio 43537 USA
Web	www.ransom-randolph.com
Telefon	+1 (419) 865-9497
Fax	+1 (419) 865-9997
Email	SDS@ransom-randolph.com
Email - Verantwortliche/ausstellende Person	dyouel@ransom-randolph.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	USA +1 419-865-9497
Firma	Ransom & Randolph 08:00-17:00 (US Eastern Std. / GMT minus 5)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemische

2.1.2. Einstufung - EG 1272/2008	STOT RE 1: H372;
----------------------------------	------------------

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	
Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweis	STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe (Lungs) bei längerer oder wiederholter Exposition einatmen.
Sicherheitshinweise: Prävention	P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P264 - Nach Gebrauch (hands) gründlich waschen. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Sicherheitshinweise Reaktion	P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

C-1 Core Mix

Version 5

Änderungsdatum 2021-07-28

2.2. Kennzeichnungselemente

Sicherheitshinweise: Entsorgung	P501 - Inhalt/Behälter lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften zuführen.
--	--

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren	Das Produkt enthält respirable crystalline silica (RCS). Enthält Spuren von natürlich vorkommendem Uran , -Thorium und -Radium .
------------------------	---

Weitere Angaben

	Entfällt. Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften.
--	---

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

EC 1272/2008

Chemische Bezeichnung	Index-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierungsnr	Conc. (%w/w)	Einstufung
Siliziumdioxid, glasartig (Kieselglas)		60676-86-0	262-373-8		30 - 40%	
zirconium silicate		14940-68-2			40 - 50%	
silica (cristobalite) more than 10 % (Cristobalit)		14464-46-1	238-455-4		10 - 20%	STOT RE 1: H372;
Quartz >= 1.0 conc. < 10% (Quarz)		14808-60-7	238-878-4		0.5 - 1%	STOT RE 2: H373;

Weitere Angaben

	Silica (Cristobalite) "fine fraction" >= 10 % w/w / CAS 14464-46-1, EC No 238-455-4 / STOT RE1: H372. Der gesamte Text der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 aufgeführt.
--	--

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen.
Augenkontakt	Bei geöffnetem Lidspalt unverzüglich 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen.
Hautkontakt	Mit Seife und Wasser abwaschen.
Verschlucken	1 bis 2 Glas Wasser trinken. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	Kann Atemwegsreizungen verursachen.
Augenkontakt	Kann Augenreizungen verursachen.
Hautkontakt	Kann Hautreizungen verursachen.
Verschlucken	Kann eine Schleimhautreizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Einatmen	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Augenkontakt	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Hautkontakt	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Verschlucken	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

	Auf die Umgebung abgestimmte Brandbekämpfungsmittel verwenden.
--	--

C-1 Core Mix

Version 5

Änderungsdatum 2021-07-28

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

	Beim Verbrennen entstehen reizende, giftige und schädliche Rauchgase.
--	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
--	--

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

	Die Entstehung von Staub verhindern. Wenn nötig, geeignete Atemschutzausrüstung tragen.
--	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

	Keine Umweltschutzmaßnahmen notwendig.
--	--

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

	Keinen Staub aufwirbeln. Den Bereich mit dem Staubsauger reinigen. In einen geeigneten, beschrifteten Behälter umfüllen.
--	--

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

	Weitere Informationen siehe Abschnitt .
--	---

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

	Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen. Die Entstehung von Staub verhindern. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
	In Räumen, in denen das Produkt gelagert oder verwendet wird, nicht trinken, nicht essen und nicht rauchen. Nach Kontakt mit dem Produkt die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

	Die Behälter gut verschlossen aufbewahren.
--	--

7.3. Spezifische Endanwendungen

	Giessereirohstoff.
--	--------------------

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

	Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen.
	exposure limits - Zirconium silicate 10 mg/m3 STEL ACGIH (respirable fraction) 5 mg/m3 TWA OSHA PEL (respirable fraction).

8.1.1. Expositionsgrenzwerte

Quarz ≥ 1.0 conc. $< 10\%$ (Quarz)	Grenzwert ppm: - Spitzenbegr - Überschreitungsfaktor:	Grenzwert mgm3: 0.15 A Bemerkungen: DFG, 24, Y
Siliziumdioxid, glasartig (Kieselglas)	Grenzwert ppm: - Spitzenbegr - Überschreitungsfaktor:	Grenzwert mgm3: 0.3 A Bemerkungen: DFG, Y

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

C-1 Core Mix

Version 5

Änderungsdatum 2021-07-28

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

	 
8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen.
8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	Schutzkleidung tragen.
Augen - / Gesichtsschutz	Im Falle von Versprühungen tragen Sie Folgendes: Zugelassene Schutzbrille. Schutzbrille mit Seitenschutz.
Hautschutz - Handschutz	Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Atemschutz	Geeignete Atemschutzausrüstung.
8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Normalerweise nicht vorgeschrieben.
Berufliche Expositionsgrenzen	Ein geeigneter örtlicher Abluftventilator ist notwendig.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Zustand	Pulver
Farbe	Grauweiß
Geruch	Leicht
pH	4 - 7
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	Entfällt.
Siedepunkt	Entfällt.
Flammpunkt	Entfällt.
Verdunstungszahl	Entfällt.
Entflammbarkeitsgrenzen	Entfällt.
Dampfdruck	Entfällt.
Dampfdichte	Entfällt.
Relative Dichte	3.6 (H ₂ O = 1 @ 20 °C)
Fettlöslichkeit	Entfällt.
Selbstentzündungstemperatur	Entfällt.
Viskosität	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Entfällt.
Oxidierende Eigenschaften	Entfällt.
Verteilungskoeffizient	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	Wenig wasserlöslich

9.2. Sonstige Angaben

Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Gasgruppe	Entfällt.
Benzene Content	Entfällt.
Bleigehalt	Entfällt.
FOV (Flüchtige organische Verbindungen)	Entfällt.

C-1 Core Mix

Version 5

Änderungsdatum 2021-07-28

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Entfällt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bedeutende Gefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bedeutende Gefahr.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bedeutende Gefahr.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zircon sand will disassociate to Zirconium Dioxide (ZRO₂) and Silicon dioxide (SiO₂) when heated above 1540 degrees Celsius.

Hazardous Decomposition Products (silica): Crystalline silica will dissolve in hydrofluoric acid and produce silicone tetrafluoride. Reaction with water or acids generates heat.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität	Based on available data, the classification criteria are not met.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Based on available data, the classification criteria are not met.
schwere Augenschädigung/ -reizung	Based on available data, the classification criteria are not met.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Based on available data, the classification criteria are not met.
Keimzell-Mutagenität	Based on available data, the classification criteria are not met.
Karzinogenität	Based on available data, the classification criteria are not met.
Fortpflanzungstoxizität	Based on available data, the classification criteria are not met.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Based on available data, the classification criteria are not met.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	<p>Chronische Gesundheitsauswirkungen: uebermaessiges Einadmen von einatmbaren kristallinen Siliziumoxydstaub kann allmaehlich eine behindernde und gegebenenfalls fatale Krankheit verursachen Silikose genannt . Symptome sind Huesteln , Atemnot , Keuchen , unspezifische Brustkrankheit und reduzierte Lungfunktion .</p> <p>Dieses Produkt enthaelt Spuren von natuerlich vorkommendem Uran , -Thorium und -Radium (106-120 Picocurie /gr.) Uebermaessig dem einatmbaren Staub mit radioaktiven Elementen ausgesetzt werden kann Lungkerbs verursachen . Zirkoniumsilikat ist befreit der NRC Vorschriften fuer Rohstoffe per 10 CFR 40 , da es unter den Materialien faellt die weniger als 0.05 % Uran oder Thorium ernthaelten . Berechnungen haben jedoch aufgewiesen , dass bei Einhaltung von 2-2,8 mg/m³ einatmbarem Staub und den richtigen Vorgaben , die Einnahme geringer ist als die jaehrliche Grenzwert (ALS) spezifiziert in 10 CFR 20.1502(B) und in den NRC Schutzmassnahmen vor Strahlung von Uran , Thorium , Radium und sonstige Produkte radioaktiver Zersetzung .</p>
Aspirationsgefahr	Based on available data, the classification criteria are not met.
Wiederholte oder längerfristige Exposition	Einatmen des Staubes kann zu Atemnot führen.

11.1.4. Toxikologische Angaben

Keine Daten verfügbar

C-1 Core Mix

Version 5

Änderungsdatum 2021-07-28

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Keine Daten verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Entfällt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumuliert nicht.

12.4. Mobilität im Boden

unbestimmt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

unbestimmt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Entfällt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Entsorgung gemäß. lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften.

Entsorgungsmaßnahmen

Bitte wenden Sie sich an ein zugelassenes Abfallbeseitigungsunternehmen.

Entsorgung von Verpackungsmaterialien

Leere Behälter NICHT wiederverwerten. Leere Behälter können entweder entsorgt oder wiederverwertet werden.

Weitere Angaben

Bei Entsorgung innerhalb der EU, sollte der entsprechende Code nach dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) verwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer**

Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

14.3. Transportgefahrenklassen

Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

14.4. Verpackungsgruppe

Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

14.5. Umweltgefahren

Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

Weitere Angaben

Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.

C-1 Core Mix

Version 5

Änderungsdatum 2021-07-28

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnungen	<p>VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.</p>
---------------------	---

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

	Über dieses Produkt sind keine Daten vorhanden.
--	---

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Sonstige Angaben**

	<p>Schulungen Die Beschäftigten müssen über die Gegenwart von kristallinem Siliziumdioxid unterrichtet und entsprechend den anwendbaren Vorschriften über die sachgemäße Verwendung und Handhabung des Produkts geschult werden.</p> <p>Sozialer Dialog über einatembares kristallines Siliziumdioxid Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte, unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf den Richtlinien für Gute Praktiken. Die Anforderungen der Vereinbarung traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Text der Vereinbarung sowie ihre Anhänge, einschließlich der Richtlinien für Gute Praktiken, sind unter http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die einatembares kristallines Siliziumdioxid enthalten.</p> <p>STOT RE1: H372 - DANGER - Causes damage to lungs through prolonged or repeated exposure by inhalation.</p>
Text der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3	<p>STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition .</p> <p>STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition .</p>

Weitere Angaben

	Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen lediglich als Richtlinien für die sichere Verwendung, Lagerung und Handhabung des Produktes. Diese Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach unserem besten Wissen und Gewissen korrekt, es wird jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben.
--	--